



Prof. Dr. Ronny Hauck

Hausarbeit – Bürgerliches Recht (Sommersemester 2018)

Sachverhalt

Teil 1: B segelt gerne. Seine gute Freundin A weiß dies und möchte ihm zu seinem 35. Geburtstag eine Freude bereiten. Sie begibt sich am 3. Juli 2017 in das Clubhaus des Segelclubs C-e.V. (C). Dieser veranstaltet professionell geführte Segeltouren auf dem Berliner Wannsee zu Preisen zwischen 80 und 120 Euro. A teilt dem alleinigen Vereinsvorstand D mit, dass sie einen Geschenkgutschein mit einem Wert von 100 Euro erwerben möchte. D überreicht ihr mehrere mit „Geschenkgutschein“ überschriebene Vordrucke zur Auswahl, auf deren unterem Rand sich jeweils in einer kleinen, aber dennoch gut lesbaren Schrifttype folgender Hinweis findet:

„Verjährung: Die Leistung kann nach Ablauf eines Jahres ab Ausstellungsdatum nicht mehr verlangt werden.“

A entscheidet sich für einen Vordruck mit einem Motiv ihres Geschmacks. Nachdem A dem D 100 Euro in bar übergeben hat, trägt er in das Leerfeld im mittleren Bereich der von A ausgesuchten Karte handschriftlich Folgendes ein:

„Der Inhaber ist berechtigt, die Karte gegen Dienstleistungen des C-e.V. im Wert von 100 Euro einzulösen. Ausstellungstag: 3. Juli 2017.“

Auf der Geburtstagsfeier des B am 10. Juli 2017 übergibt A dem B die Karte. B vergisst das Geschenk allerdings wieder. Erst Anfang Juli 2018 kann er sich dazu aufraffen, die Segeltour zu unternehmen. In Vorbereitung darauf kauft er sich eine Sonnenbrille zum Preis von 80 Euro. Einige Tage später ruft B bei C an und erfragt bei D freie Kapazitäten für eine „Segeltour Medium“ am 17. Juli 2018 zum Preis von 100 Euro. Er weist D darauf hin, dass er einen Gutschein einlösen wolle, den er „im Sommer 2017“ geschenkt bekommen habe. D erinnert sich sogleich an die damalige Ausstellung des Gutscheins. Ihm fällt auf, dass B mit seinem Gutschein spät dran ist, hofft jedoch auf einen zahlungswilligen Kunden und bestätigt seine Anfrage. B nimmt sich daraufhin einen Tag Urlaub bei seinem Arbeitgeber.

Am Tag der Segeltour fährt B mit seinem Privatauto an den Wannsee. Er parkt mangels Alternativen auf einem bezahlpflichtigen Parkplatz in der Nähe des Vereinshauses des C. Dort angekommen teilt B dem D mit, dass er an einer „Segeltour Medium“ teilnehmen möchte und hierfür eine Geschenkkarte einlösen wolle. B legt die Karte vor, die ihm die A geschenkt hatte. D verweist jedoch auf die Klausel am unteren Ende der Karte und betont, dass er den Gutschein nicht akzeptiere. B könne jedoch gerne gegen Zahlung von 100 Euro an einer Segeltour teilnehmen. Dies sei sein letztes Wort. B lehnt erzürnt ab und verlässt das Clubhaus unverrichteter Dinge.

Er ruft sogleich die A an und teilt ihr die Geschehnisse mit. Diese möchte den Vorfall nicht hinnehmen. Am 18. Juli 2018 schreibt A einen an C adressierten Brief, in dem sie

„Rückzahlung von 100 Euro“ verlangt. Dem A sei die Einlösung der Karte „grundlos“ verweigert worden, der Vertrag sei deshalb „hinfällig“. Den Gutschein habe sie von B mittlerweile zurückerhalten, C könne diesen gerne wiederhaben. D erhält den Brief, reagiert jedoch nicht darauf. Auch B möchte die Angelegenheit nicht auf sich sitzen lassen. Er macht gegenüber C geltend, dass der ganze Urlaubstag, den er sich extra für die Segeltour genommen habe, wegen des Vorfalls nutzlos gewesen sei. Zudem seien ihm für Anfahrt und Parkplatz Kosten in Höhe von insgesamt 25 Euro entstanden. Auch die Sonnenbrille könne er nun nicht mehr gebrauchen, er verlangt auch insoweit „Ersatz“.

- 1. Kann A von C Zahlung von 100 Euro verlangen?**
- 2. Hat B gegen C Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Positionen?**

Anmerkungen zum Teil 1:

- Die wiedergegebenen Ausführungen von A, B und D sind als wahrheitsgemäß zu unterstellen.
- Vorschriften außerhalb des BGB sind nicht zu prüfen.

Teil 2: Um B „wegen der Gutscheinsache“ zu trösten, möchte A ihn zum Essen einladen. Hierfür macht sie sich auf der Internetplattform „www.Meine-TopRestaurants.de“ auf die Suche nach einem gut bewerteten Restaurant. Auf der Plattform kann jeder registrierte Nutzer Restaurants bewerten. Sie findet dort das mit 4,5 von 5 Sternen bewertete „La Perla“, das von X betrieben wird und gehobene italienische Küche bietet. Am Telefon reserviert A bei X einen Tisch für den folgenden Tag. Sie berichtet X, dass sie einen guten Freund zum Essen einladen möchte.

B ist begeistert von der Einladung. Da er die A beeindrucken möchte, „leiht“ er sich eigens für das Essen ein teures Jackett bei seinem guten Freund V. Als A und B am nächsten Abend das Restaurant aufsuchen, ist A erleichtert darüber, dass Service und Essen ihrer Meinung nach den guten Bewertungen im Internet entsprechen und gehobenen Ansprüchen genügen. Gut gelaunt möchte die A gerade die Rechnung bestellen, als der vorbeieilende Kellner Y leicht fahrlässig stolpert, dabei das Tablett fallen lässt und sich der Inhalt eines Rotweinglases über Jackett und Hemd des B ergießt. Y ist ein langjähriger und zuverlässig arbeitender Angestellter des X. Y entschuldigt sich sofort, kann jedoch den wutentbrannten B nicht besänftigen.

Die verschmutzte Kleidung lässt B zunächst achtlos liegen und geht erst nach einer Woche damit zur Reinigung. Dort wird ihm mitgeteilt, dass der Flanellstoff des Jacketts ohnehin nicht zu retten gewesen sei. Wäre er rechtzeitig gekommen, hätten die Flecken auf dem Hemd jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit entfernt werden können. Sofort ruft B den X an und verlangt „Ersatz“ für das 300 Euro teure Jackett und das 80 Euro teure Hemd.

Kann B von X Ersatz für die verschmutzte Kleidung verlangen?

Teil 3 (wie Teil 2): Während A noch die Rechnung begleicht, verlässt der B eilig das Restaurant und setzt sich zu Hause sofort an seinen Computer. Er loggt sich unter seinem Nutzernamen „lepetitgourmet_82“ bei „www.Meine-TopRestaurants.de“ ein und gibt dem „La Perla“ 1 von 5 Sternen. Dazu schreibt er folgende Rezension:

„Das Letzte. Mieser Service und mieses Essen. Selten schlechter gegessen als in diesem Etablissement. Die Pasta erinnerte nur fern an italienische Küche; für diesen hingerotzten Haufen hätte sich wohl jeder Kantinenkoch in Grund und Boden geschämt. Als wäre das Essen nicht schon Beleidigung genug, hat mir ein völlig überforderter Kellner am Ende noch Jackett und Hemd komplett mit Rotwein ruiniert, ohne sich dafür anständig zu entschuldigen. Wer schreibt denn für dieses Lokal überhaupt die ganzen guten Bewertungen? Freunde und Angestellte?? Wurden die alle gekauft? Aber keine Unterstellung natürlich...“

Als X diese Bewertung liest, ist ihm sofort klar, dass B dahinter steckt. Da sich hierdurch die Gesamtbewertung des Restaurants von 4,5 auf 3,8 Sterne verschlechtert hat und er außerdem keine Rezensionen „kauft oder in Auftrag gibt“, ist X außer sich vor Wut. Er wendet sich an B und verlangt Löschung der „böswilligen und frei erfundenen Kritik“ und der Sternebewertung.

Zu Recht?

Anmerkungen zum Teil 3:

- Ansprüche gegen den Plattformbetreiber sind nicht zu prüfen.
- Datenschutzrechtliche Vorschriften, sowie Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Strafgesetzbuches sind nicht zu prüfen.

Datenschutz

Wenn Sie wünschen, dass Ihre Hausarbeit nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

Schlussversicherung

Fügen Sie bitte der Hausarbeit auf einem gesonderten Blatt eine Schlussversicherung nach folgendem Muster bei:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.“

Datum/Unterschrift“

Formalia

Der Umfang der Hausarbeit darf ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt und Schlussversicherung 22 Seiten nicht überschreiten. Die Blätter sind einseitig zu beschriften, Schriftart: Times New Roman. Als Zeilenabstand verwenden Sie bitte 1,5 bei einer Schriftgröße von 12 pt im Fließtext und einen Zeilenabstand von 1,0 bei einer Schriftgröße von 10 pt in den Fußnoten. Rand: 4 cm links; rechts, oben und unten 1,5 cm.

Abgabe

Bitte geben Sie die Hausarbeit bis spätestens Montag, den 15.10.2018 im Sekretariat des Lehrstuhls Obergfell/Hauck ab. ACHTUNG: Wegen Fassadenbauarbeiten wird das Sekretariat umziehen und befindet sich im Oktober voraussichtlich in der Friedrichstraße 60, in Raum 1.29 (Nähere Informationen auf der Lehrstuhlseite). Am 15.10.2018 ist die Abgabe zwischen 10:00 und 14:00 Uhr möglich. Davor gelten die üblichen Sprechzeiten (Mo – Fr von 10:00 – 11:00 Uhr). Alternativ können Sie die Hausarbeit per Post einsenden. Hier darf der Poststempel spätestens auf den 15.10.2018 datiert sein. Keine Abgabe beim Pförtner! Anschrift: Humboldt-Universität zu Berlin, Prof. Dr. Ronny Hauck, Juristische Fakultät, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Literatur zum Anfertigen einer juristischen Prüfungsarbeit:

- Zuck, JuS 1990, 905–912.
- Lahnsteiner, Jura 2011, 580–587.
- Putzke, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 6. Aufl. 2018.
- Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 8. Aufl. 2016.

Allgemeine Hinweise zur möglichen Nutzung verfügbarer Online-Informationssysteme:

Bitte nutzen Sie für die Bearbeitung der Aufgabe auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme [1], die elektronischen Zeitschriften [2] sowie das E-Book-Angebot [3] der Humboldt-Universität. Die Datenbanken »Beck online« und »jurisWeb« sind ausschließlich in den Computerpools, Bibliotheken und anderen Räumen der Humboldt-Universität nutzbar; die übrigen Angebote können über einen VPN-Zugang [4] auch von außerhalb der Universität genutzt werden.

Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN [5] besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool [6] einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen.

[1] <https://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>

[2] <https://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>

[3] <https://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/e-books/elektronische-bucher-ebooks>

[4] <https://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>

[5] <https://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/wlan/>

[6] <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/sv/sik/priv>